

Satzung des Schachklubs Schwabach von 1907 e.V.
veränderte Fassung vom 1. Oktober 2021

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schachklub Schwabach von 1907 e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwabach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 10316 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) , Mitgliedsnummer 50797, und des Bayerischen Schachbundes e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schachsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausübung der Sportart Schach
 - Abhaltung von und Teilnahme an Schachturnieren und -wettkämpfen
 - Unterrichtung und Training von Schülern und Jugendlichen im Schach
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessional neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der notwendigen Daten schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Bei Änderung der persönlichen anzugebenden Daten ist das Mitglied verpflichtet, die Änderung(en) schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres angezeigt werden, ansonsten muss für das folgende Kalenderjahr der Mitgliederjahresbeitrag in voller Höhe bezahlt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand (mehrheitliche Entscheidung) ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt
 - es wiederholt gegen die Vereinssatzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
4. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Adresse mitzuteilen
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, werden die Beiträge vom Kassier in der ersten Jahreshälfte möglichst per Bankeinzug erhoben.

§ 7: Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören besonders die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Vorstandsberichte, Wahl der/s Kassenprüfer(s), Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. In den ersten 4 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft diese unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung wird durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds spätestens 4 Tage vor dem angesetzten Termin ergänzt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Über die Zulassung von weiteren (schriftlichen) Anträgen nach dieser Frist entscheidet der Vorstand.
4. Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Bericht des Vorstands einschließlich Kassenbericht
 - Bericht des Jugendleiters, des Spielleiters und weiterer Funktionsträger (Schriftführer, Internetbeauftragter, Pressewart usw.), soweit beauftragt oder gewählt
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge
5. Anträge über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied über 14 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dies verlangen.
10. Gewählt werden die 3 Mitglieder des Vorstands, der Jugendleiter, der Spielleiter und mindestens ein Kassenprüfer (darf nicht Mitglied des Vorstands sein) jeweils mit Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Weitere Funktionsträger (Schriftführer, Presse- und Internetbeauftragter usw.) können

auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

11. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
12. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
13. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ benannt ist. Für Änderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist
15. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordern.
Die Versammlung kann frühestens 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Einladung und der beiliegenden Tagesordnung erfolgen.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vereinsmitgliedern:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassierer(in)
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mehrheitlich, bei Gleichstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden
4. Der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jede/r ist allein vertretungsfähig.
5. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.
6. Der Kassier hat die unmittelbare Verantwortung für die Abwicklung und Dokumentation der finanziellen Vorgänge, die sich aus der Vereinstätigkeit und den Beschlüssen des Vorstandes ergeben.
Er erstellt einen Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr (= letztes vollständiges Kalenderjahr), legt diesen dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vor und berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Der /die Kassenprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Über das Ergebnis ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Spielleiter

Der Spielleiter organisiert die innervereinlichen Wettbewerbe des Vereins, dokumentiert die Ergebnisse und leitet diese in geeigneter Form weiter an:

- Pressewart, Vereinshomepage, Vorstand
- Teilnehmer der Wettkämpfe und Mitglieder (z.B. durch Aushang)

§ 12 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbstständig unter der Führung des Jugendleiters. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13: Datenschutz

1. Der Schachklub Schwabach von 1907 e.V. beachtet die Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

2. Verantwortlich für den Datenschutz ist der/die erste Vorsitzende

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- ggf gesetzlicher Vertreter

Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein und Teilnahme an übergeordneten Turnieren – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

5. Der Schachklub Schwabach von 1907 e.V ist verpflichtet, Mitgliederdaten an den Bayerischen Schachbund, den Bayerischen Landessportverband und an die Stadt Schwabach zur Mitgliedererhebung und Anmeldung zu Schachwettkämpfen zu melden.

Übermittelt werden dabei

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort (Mitgliederverwaltung Bayerischer Schachbund)
- Geschlecht
- bei Bedarf auch die Anschrift

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen sind). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

§ 14: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen Versammlung müssen alle Mitglieder schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin eingeladen werden. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Der Vorstand beruft eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung nur ein, wenn es
 - der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat oder
 - 33% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangen
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen.

5. Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, löst der Vorstand diese Versammlung auf und beruft innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Entscheidung genügt dann die einfache Mehrheit! Auf diesen Punkt muss in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung hingewiesen werden!
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke
 - an die Stadt Schwabach zur Förderung des Schachsports vorzugsweise in öffentlichen Schulen

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Schwabach, 1. Oktober 2021